## Gesellschaftsvertrag

## der SKH Studien GmbH

### § 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SKH Studien GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb einer Studiengesellschaft und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Unterstützung von Forschungsprojekten, die Verbesserung der Versorgung von Patienten mit onkologischen und immunologischen Erkrankungen, die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Beratungsleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Abs. 1 beschriebenen Unternehmenszweck in Zusammenhang stehen. Sie darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Das Unternehmen unterstützt alle Medizinischen Versorgungszentren der SKH Stadtteilklinik Hamburg GmbH bezüglich der onkologischen/Organkrebszentren und weiterer Schwerpunktzentren. Ziel ist, eine gemeinsame Studienplattform zu etablieren.

## § 3 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.
- (3) Hiervon übernimmt
- die SKH Stadtteilklinik Hamburg GmbH
- die Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000.
- (4) Die Geschäftsanteile sind in Höhe von 100 % sofort in bar zu leisten.

#### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2016 wird ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2016 gebildet.

## § 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (3) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, vertreten je zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam oder, falls auch Prokuristen vorhanden sind, einer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Es ist zulässig, Geschäftsführern auch dann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen. Es ist ferner zulässig, Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB zu befreien.

#### § 6 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gem. Abs. (2) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsund steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.
- (5) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Abs. (2) und darüber hinaus auch schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung sowie durch mündliche auch fernmündliche Abstimmung oder unter Verwendung sonstiger Kommunikationsmittel gefasst werden. Die Zustimmung muss dabei zur Abstimmung in dem jeweiligen Verfahren erteilt werden. Die

Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.

- (6) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beschlussfassungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen.
- (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten unverzüglich Abschriften.

## § 7 Jahresabschlüsse

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG in seiner derzeit geltenden Fassung.
- (4) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

### § 8 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung, Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber einstimmig beschließt.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit anderer Art von Rechten Dritter belastet werden. Auch die Belastung mit einem Nießbrauch ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

#### § 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmen; bei Beschlüssen nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere,
  - wenn ein Geschäftsanteil gepfändet, sequestriert oder sonst wie beschlagnahmt wird und diese Maßnahme nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben ist,
  - b) wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,

- c) wenn der betreffende Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten verletzt hat, wozu bei einem Gesellschaftergeschäftsführer auch grobe Pflichtverletzungen als Geschäftsführer gehören,
- d) der betreffende Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung von Geschäftsanteilen vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils erklärt. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gem. § 10 des Vertrages entrichtet wird. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast gemäß § 10.

### § 10 Bewertung/Abfindung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. (2) ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrages) maßgebend. Wird die Einziehung nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres vorgenommen, so erhöht bzw. vermindert sich das Entgelt um den zeitanteiligen Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der nach Abs. (1) oder (2) ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2,00 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

#### § 11 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung vertretungsberechtigten Geschäftsführer, wobei deren Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich ihres Umfangs keine Veränderung erfährt.

# § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.